**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 44 (1971)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Revision Verwaltungsreglement

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Revision Verwaltungsreglement

Auf den 1.1.1972 mussten verschiedene Ansätze im Anhang zum VR der Teuerung angepasst werden, wobei auch einige Änderungen im VR vorgenommen wurden.

Es handelt sich hauptsächlich um folgende Änderungen:

auf 15 Rp. festgesetzt.

19

Ziffer	Verwaltungsreglement
253	Ausgaben für die Benützung von Hallenbädern zulasten der Dienstkasse sind nur zulässig mit der Bewilligung des OKK im Einvernehmen mit dem Stab der Gruppe für Ausbildung.
278	Die höheren Uof haben ebenfalls die Berechtigung bei Reisen zulasten des Bundes die 1. Wagenklasse zu benützen.
281 und 282	Die Reisekosten der Auslandschweizer, die in die Rekrutenschule als Rekruten einrücken, werden für die Hin- und Rückfahrt vom Eidgenössischen Politischen Departement übernommen.
282 bis und 283	Sofern ein Auslandschweizer wegen Kadermangel zu Instruktionsdiensten einrücken muss, kann das OKK auf begründetes vordienstliches Gesuch hin die Rückerstattung der Billetkosten der Auslandstrecke bewilligen.
321	Die Rechnungen für Arzneimittel können bis zu Fr. 10.— zulasten der Dienst- kasse bezahlt werden. Arzneirechnungen, die Wehrmänner bei Erkrankung im Urlaub bezahlt haben, können ohne Limitierung, an den betreffenden Wehr- mann rückerstattet werden.
420 und 421	Offiziersbediente können nur in Rekrutenschulen sowie in Kaderschulen und Kaderkursen gemäss Schultableau bei der Zentralstelle für Offiziersbediente verlangt werden.
495 – 503	Das Militärverwaltungsverfahren wird neu geregelt.
504 – 534	Das Rekursverfahren wird in einem besondern BRB behandelt und demzufolge werden die Ziffern (alt 500 – 534) aufgehoben.
	Anhang zum Verwaltungreglement
2 und 4	Die Soldansätze vom Rekrut bis zum Oberst, sowie die Funktionssoldansätze werden um Fr. 1.— erhöht.
12	Die Höhenzulagen werden um 10 Rp. erhöht.
14, Abs. 2	Die Entschädigung an die Kantinier für den Einrückungs- und Entlassungstag, sowie Samstag / Sonntagurlaub und Felddienstübungen bei Truppenhaushalt wird ungeschmälert ausgerichtet.
16	Die Ansätze für die Mundportionsvergütung, Pensionszulage und Dienstreisezulage werden um 50 Rp. erhöht.

Für Wehrmänner, welche nicht im Kantonnement untergebracht sind, kann für die Benützung und Beleuchtung der Küche und Essräume 25 Rp. je Tag bezahlt werden, sofern die Benützung dieser Räume bei Vereinbarungen mit Gemeinden nicht im Pauschalansatz inbegriffen ist.

Die Entschädigungen für die Kantonnemente, Küchen, Essräume und deren Beleuchtung sowie Kantonnementseinrichtungen werden um je 20 Rp. erhöht. Der Anteil der Küchenbenützung wird auf 10 Rp. und die Benützung der Essräume

- 23, Abs. 1 Die Entschädigung für die Zimmer der Offiziere, höheren Uof und Angehörigen des FHD und weibliche Angehörige des Rotkreuzdienstes der Soldklassen 1a 4 werden wie folgt erhöht:
  - für Unterkunft in Privatzimmern von Fr. 4.— auf Fr. 6.—
  - für Unterkunft in Zimmern von Hotels und Gasthöfen von Fr. 7.— auf Fr. 10.—.
  - für Angehörige des FHD und weibliche Angehörige des Rotkreuzdienstes von Fr. 4.— auf Fr. 6.—.
- Für die Benützung von Büros, Postlokalen, Arbeitsräumen und Krankenzimmern inkl. Beleuchtung und Einrichtungen werden für Räume bis zu 30 m² und Tag in Hotels und Gastwirtschaften Fr. 8.— und in allen übrigen Gebäuden Fr. 4.50 bezahlt. Für grössere Räume erfolgt für je 10 m² oder Teile davon ein Zuschlag von Fr. 1.50. Bezüglich den kleinen Räumen wird erneut auf Ziffer 10.6 in der AW Nr. 1 und Ziffer 3.1 in der AW Nr. 3 verwiesen.
- 27 und 28 Die Ansätze werden der Teuerung angepasst.
- Für die Benützung der Duschen wird 25 Rp. je Mann bezahlt.
- 31, Abs. 3 (neu) Die Logisentschädigung wird für 1 4 Nächte um 25 % erhöht.
- 43, Abs. 1 Die Km-Vergütung für die Benützung privater Motfz wird für Motfz bis 1300 ccm auf 25 Rp., 1301 1700 ccm auf 30 Rp. und ab 1701 ccm auf 35 Rp. festgesetzt.
- Die Entschädigungen für die Benützung privater Garageeinrichtungen werden allgemein erhöht.

### Administrative Weisungen Nr. 3 vom OKK

- 2.1 Es wird eine neue Taschennotportion D als Pflichtkonsum abgegeben.
- 2.2 Die Ziffer 6.2 der AW Nr. 1 wird aufgehoben und neu redigiert. Die Bezahlung von Getränken, ausser den in der Tagesportion enthaltenen und eines gewissen Quantums Wein für die Zubereitung der Speisen, zulasten der Dienst- oder Truppenkasse ist untersagt.
- 2.5 Bei Kriegsmobilmachungsübungen können für die Abgabe von Suppe und Tee je 50 Rp. pro Mann in der Verpflegungsabrechnung verrechnet werden.
- Die Pensionspreise gemäss Ziffer 1.1 der AW Nr. 2 werden für Gaststätten auf Fr. 12.— und Kantinen auf Fr. 11.— festgesetzt.
- 7.1 Die Brillenträger sind zu veranlassen, dass sie ein solides Etui auf sich tragen. Bei Übungen mit der Schutzmaske sind die Brillen vorgängig im Etui zu versorgen.

# Tankstellenverzeichnis des OKK

Das Tankstellenverzeichnis wurde neu erstellt und im Format A 5 gedruckt, so dass es dem VR beigelegt werden kann.

Verzeichnis der Gemeinden und Privaten mit denen das OKK Vereinbarungen für Truppenunterkünfte abgeschlossen hat. Es wurde ein Nachtrag per 1.1.1972 erstellt.

Vorschriften über Militärtransporte, Regl. 52.34

Es wurden verschiedene Änderungen vorgenommen, welche in einem Merkblatt verzeichnet sind.

Vorschriften über Militärtransporte im aktiven Dienst, Regl. 52.34/I

Diese Vorschriften treten bei einer Teilmobilmachung mit öffentlichem Aufgebot oder bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung der Armee in Kraft und sind dem Regl. 52.34 beizuheften.

Oberst Zehnder, Chef der Sektion Rechnungswesen OKK